

Tilman Kluge

A Ausgangslage

Bestehende Zertifikatsregelungen werden als nicht existent berücksichtigt, politische Lagen als zertifikatsförderlicher ceteris paribus Faktor angenommen. Deren regional- und national spezifische Entwicklung ist nicht Gegenstand dieses Ansatzes.

B Ansatz für ein aus den Steuerungsfaktoren

a) Ausgabe einer fixen globalen Anzahl von Atmosphärennutzungs-Zertifikaten mit einem Anfangswert von je 100%,

a.a) Festsetzung von regionalen Grenzwerten

a.b) Festsetzung einer revidierbaren „Sprungmarke“, ab deren Unterschreitung Umweltbelastung nicht mehr als Umweltüberlastung anzusehen ist.

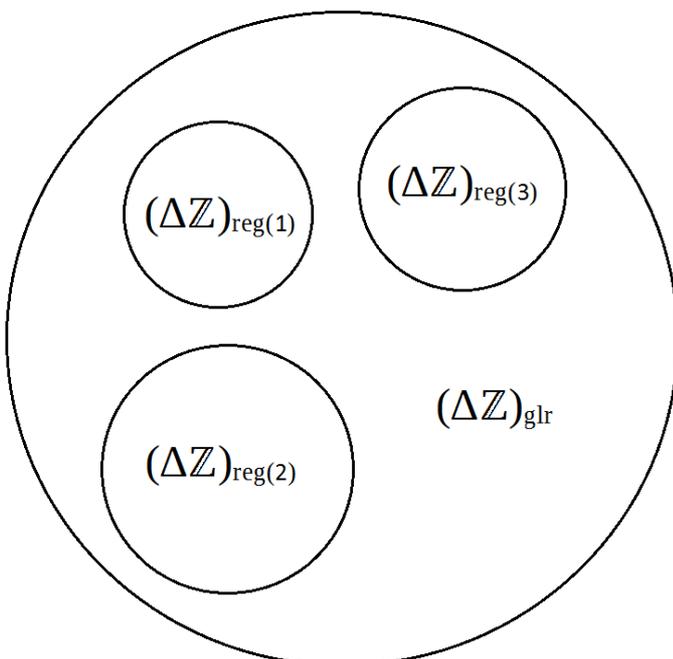
b) Besitzstandsgarantie für einmal erworbene Zertifikate, aber

c) Abwertungsfaktor (-x%) pro Nutzungsjahr,

d) jährliche Atmosphärennutzungssteuer,

zu bildendes Zertifikatskonvolut Z , dessen Elemente frei gehandelt werden können.

Hierbei gilt $Z = \{ (\Delta Z)_{\text{reg}(1)}, \dots, (\Delta Z)_{\text{reg}(n)}, (\Delta Z)_{\text{glr}} \}$ als Zertifikatsmenge aus n regionalen Bezugsräumen (Merkmale $_{\text{reg}(1)}, \dots, _{\text{reg}(n)}$) und aus dem Global Rest (Merkmal $_{\text{glr}}$).



C Erläuterungen zu

a) Die Erstaussgabe aufgrund der bestehend dokumentierten Emissionen zum Ausgabezeitpunkt wird regelmäßig auch gerade auf politischen Entscheidungen beruhen. Denn es wird kaum davon auszugehen sein wird, daß die Erstaussgabe als Instrument dafür verwendet wird, solchen Emittenten, die hohe illegal erzeugte Emissionswerte aufweisen, Einhaltung zu bieten.

a.a) regionale Grenzwerte sind anhand der tatsächlich vor Ort gegebenen und bekannten Sensibilitäten von Umwelt gegenüber Emissionen festzulegen. Zu Fällen, in denen eine extreme Umweltüberlastung vorliegt (z.B. Peking) siehe Erl. zu **d**.

Mehr Emissionen, als es der lokale Grenzwert erlaubt, sind - unabhängig vom Zertifikatsbesitz eines Emittenten - nicht zulässig

a.b) Hinsichtlich einer Sprungmarke wird aller Erwartung des Verf. zufolge zunächst mit politischen Setzungen bzw. rechtlicher Fiktion gearbeitet werden.

b) Jeder Emittent, v.a. ein aus wirtschaftlichen Gründen emittierender, muß hinsichtlich der betrieblichen Perspektivsicherheit (Arbeitsplätze etc.) seiner Zertifikatsanzahl sicher sein.

c) Der Abwertungsfaktor, bei dem

- erstens zu klären wäre, ob er durch Gesetz oder RechtsVO festgesetzt werden müßte,
- zweitens festzulegen wäre, welcher zeitliche Vorlauf im Interesse der Perspektivsicherung der Betroffenen anzusetzen wäre und
- drittens zu ermitteln wäre, welche math. Grundfunktionen über längere Zeit anzusetzen wären (linearer, logarithmischer Verlauf,...),
- viertens zu klären ist, ob auch ungenutzter Zertifikatsbestand bei einem Emittenten zu besteuern (**d**) ist, soweit er diesen Bestand nutzen könnte (zum Limit vgl. **a.a**).

senkt das Gesamtbelastungsniveau, ohne daß dies von weiteren Aktionen (z.B. Neuverteilung per Auktion o.ä.) abhängig wäre.

Für $x=1,2$ würde dies bedeuten, daß ein Zertifikat für anfänglich 1 t Emissionsrecht für einen Stoff (z.B. CO₂) oder für eine physikalische Einheit (z.B. kcal Wärme) im Folgejahr nur noch für 988 kg (bzw. cal Wärme) Emission nutzbar wäre.

d) Die Steuer stellt den Besitzstand an Zertifikaten nicht in Frage und besteuert mittelbar den Nutzen, den ein Emittent aus der von ihm betriebenen Atmosphärennutzung zieht.

Als Steuerungsinstrument kann sich die Steuer vor allem oberhalb der „Sprungmarke“ (vgl. **a.b**) solchen „Schmerzgrenzen“ nähern, angesichts derer ein Emit-

tent intensiver darüber nachzudenken beginnen muß, ob die Steuer als Investition noch profitabel ist.

Unterhalb der Sprungmarke wäre die Steuer eine ganz „normaler“ Obulus für die technische Nutzung eines öffentlichen Gutes (hier die Nutzung der Atmosphäre als Carrier emittierter Stoffe bzw. physikalischer Einheiten).

Ein klassisches Beispiel für solche bestehenden finanziellen Belastungen ist die KFZ-Steuer, die den Besitzstand am KFZ analog **b** nicht tangiert.

E Handelbarkeit

Die Zertifikate müssen frei gehandelt werden und dürfen ggf. unter Einhaltung von Grenzwerten (**a.a**) genutzt werden. Eine Preisvorgabe ist nicht notwendig. Ein verkaufswillensanregender Push-Effekt ergibt sich aus der Höhe der Steuer (**d**).

Brühl (Rhl.) 02.11.2016

Tilman Kluge